Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 6

Artikel: Etwas über die Verhandlungen der diesjährigen Synode von Appenzell

A. Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

monatsblatt.

Mro. 6.

Juni.

1830.

"Wie ift dir's doch so balde Zur Ehr' und Schmach gedichn?" Blieb' der Wolf im Walde, So würd' er nicht beschrien.

Göthe.

547568

Etwas über die Verhandlungen der diesjährigen Synode von Appenzell A. Rh.

(Bon einem auswärts angestellten Appenzeller Geiftlichen.)

Der freisinnige Verfasser der Verhandlungen der diesjährigen Synode im Kanton Appenzell Ausserrhoden — Hr. Pfarrer J. U. Walser in Grub — hatte diese Verhandlungen im Appenzellischen Monatsblatte — Aprilheft 1830 — in einem Tone beschrieben, welcher den Gegnern des freien Denkens und Schreibens sehr mißfällt. Es bewegten sich, wie man hört, mancherlei Meinungen im Lande. Nicht lange, so ertönte "die Stimme eines Rusenden in die Verge und Thäler", — eine kleine Schrift "der Liebe an das geliebte Volk." Der ungenannte Verfasser derselben hat aber dabei seine Absicht, dem Spotte über heilige Dinge und dem Unglauben entgegenzuarbeiten, offenbar versehlt, so gut er's übrigens gemeint haben mag. Wenn jener Verfasser der Synodalverhandlungen etwas versah, so hat dieser das Doppelte verschüttet. Die Freunde des Liberalismus stehen zu Jenem, die Gemäßigten

(bie größte Zahl) halten sich zwischeninne und nur Wenige mogen auf den Rufenden horchen, nur die, welche zu seiner eigenthumlichen Schule gehoren. Unstreitig verträgt sich die freie Sprache ber Sichtung und gauterung bestehender Uebungen und Gebräuche beffer mit dem Geift und Geschmack unserer gegenwartigen Zeit und felbst mit bem Wefen bes Chriftenthums, als die hohle Stimme aus einer veralteten Zionsburg. In der erwähnten, mit zahlreichen Perfonlichkeiten verwebten Schrift einmal lagt fich das widerliche Rlageliedchen der finftern Eule nicht verkennen. Der Berfasser beobachtet babei eine strenge Unonymitat und macht es feinem Gegner fogar zum Vorwurf, daß er seinen Ramen nannte, mahrend er felbst ihn zu nennen sich gescheut hat, obgleich eben der offene Namen der klare Beweis des freien Mannes und der freien Rede ift. Was foll man hingegen von der Stimme urtheilen, die fich, aus dem dunkeln Gebusche gleichsam, also vernehmen läßt: "Er ver-" übte (des Radowsky erwähnend) Raub des Glaubenskleinodes "und verbreitete Seelenverpestung. Wie ein an Wafferscheu "franker Fuchs oder Hund, weit und breit gefährliche Un-" stedung verbreiten fann, so scheint diefer an der Scheu von " bem Waffer bes ewigen Lebens franke hundt, nicht Wenige " angesteckt zu haben. Die ferner (auf den Berfaffer der Synodals " verhandlungen auspielend) vom geifernosten Spott und von " Wolfen redet, welche graulich mit ihren Zahnen grinsen und " ihre Federn zu Dolchen spigen und wegen. Die endlich bas er Appenzeller Volk vor den Aufklärern warnet, welche von " ben Forderungnn der Zeit faseln und es verleiten wollen, die "lebendige Quelle (das Wort Gottes) zu verlassen und das "Pfügenwaffer, welches fie ihm bieten, zu trinken, um damit " zu unterdrucken bes Geiftes Durften." Wer mag fich wohl mit dieser unreinen Stimme befreunden? wer sich an dieser Jeremiade erbauen?

Und was ist es denn eigentlich, wogegen der Rufende mit der Rlage eines Verzweifelnden zu Felde zieht — als ob die Grundlehren des Christenthums erschüttert, das himmlische

Berusalem gerftort, ber Beiland aufs Reue gefreuziget und bas Ende der Welt herbeigerufen worden ware? als ob die Welt unterginge und die Berge mitten ins Meer fanken! - Es ift dieß nichts weiter als das freie Wort eines freien Appenzeller Geistlichen über die Motionen und Desideria der diesjährigen Spnode mit eingestreuten originellen Bemerkungen des Berfassers. Und dieses freie Wort soll so allgemein zerstörend die Rechtglaubigen verwirren? Es foll die Gemuther beunruhigen, die Religion Jesu zu einer Kabel erniedrigen, seine Institutionen entweihen, frangofische Freigeisterei zurückrufen und ein neues Babylon grunden? Rubte der Glaube der Chriften im Appenzeller Lande auf so morschen Stugen, daß ihn jedes starke Wort erschuttern oder vernichten konnte, so mare bies eben das Beweisthum seiner Untauglichkeit, - und ba wurde sicherlich auch die Arznei, die der Rufende bietet, nicht vermögend fein, ben ausgewurzelten, frankhaften Zustand zu beilen. Warum fann sich berfelbe nicht mit bem Pharifaer Gamaliel troften : Act. 5, B. 38 u. 39? oder mit Paulo 1. Cor. 3, B. 13-15? Ift es nicht, als ob er im Nebel gegen einen Feind schlage, der nicht vorhanden, wenigstens nicht so feindselig im Unzuge ift, wie er mahnt? Ueberlaffen wir bas Zettergeschrei ben Schwächlingen und zerknirschten Seelen ber heutigen Traktatengefellschaften und der Zellerschen Dummenschule, die weder ben Geist der Zeit noch die Forderungen der vernunftgemaßen Christuslehre zu wurdigen wiffen.

Um meisten befremdet das obligatorische Verfahren der Appenzellischen Synode gegen die ausser Landes angestellten Kantonsgenstlichen, nach welchem diese je zu 4 Jahren sich neuerdings bei derselben anzumelden und zu empfehlen haben. Während überall die Personal Sensuren als unnüße Inquissitorien, welche sich überlebt haben, abgeschafft werden, wollen dieselben im Kanton Appenzell sogar auch die auswärts angestellten Geistlichen umfassen, sosern sie früher zur Corporation der Synode mit aufgenommen waren. Wenn der Verfasser der Synodalverhandlungen irgend ein Recht hat zu spotten, so

ist es wohl hier. Denn worin besteht die obligatorische Allianz, welche die anderswo angestellten Pfarrer an die Synode Appenzells knupft? Sie find lediglich nur noch durch das Gesellschaftsband, keineswegs aber verpflichtend mit ihr verbunden. In allen Beziehungen und Bewegungen ihres Umtes gehören fie einzig und allein dem Lande an, in welchem sie wohnen, sind einzig und allein bem Staat und ber Rirche verantwortlich, in beren Mitte fie leben und wirfen und ihre Befoldung beziehen. Eine anderweitige Jurisdiftion konnen fie nicht anerkennen. Das hochste lob der Appenzeller Synode in der Cenfur fann zu nichts dienen, Tadel und Ahndung aber barf sie nicht erreichen, weil diese Dinge offenbar jenseits ber gesetten Grenzlinie liegen. Man mußte fonst fragen: Wer bist bu, ber bu einen fremden Anecht richtest? Unmöglich können die Leistungen derjenigen Synodalen, die im Lande felbst weniger befannt, ausser demselben Stand und Schutz genießen und unter fremden Gesetzen stehen, die Appenzellische Synode auf irgend eine Beise rechtlich berühren. Das Lächerlichste ware die Strafe der Ausschließung bei versaumter neuer Anmeldung und Empfehlung, - und doch ließe fich feine andere Strafe benten, weil keine andere in der Macht der Synode lage. Die welts lichen Behörden verlangen bie und ba von den anderwarts ans geseffenen Gemeindsburgern, daß fie durch Ginsendung der sogenannten Burgerbaten ihre burgerlichen Rechte jahrlich erneuern und gleichsam wieder erfaufen sollen. Dafür werden dann aber ihnen und ihren Kindern alle die burgerrechtlichen Bortheile, die ihre Mitburger am Orte felbst genießen, fur alle Zufunft in bester Form zugesichert. Die Synode aber kann feinerlei Zusicherungen ertheilen und ihre Gerichtsbarkeit ift eine Rull. Gelbst die Ausschließung murbe eine Strafe sein, die dem damit Bestraften und seinen Nachkommen nichts schaben fonnte, die Beibehaltung aber eine Begunftigung, die ohne Einflug auf andere Berhaltniffe jedenfalls nur als Gefellschafts. fompliment zu taxiren ift.